## **ZBB 2003, 301**

InsO § 92; BGB a. F. §§ 826, 249, 305

Geltendmachung eines deliktischen Schadensersatzanspruchs gegen Dritten wegen Entwertung einer Patronatserklärung nur durch Verwalter des insolventen Patrons

BGH, Urt. v. 08.05.2003 - IX ZR 334/01 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2003, 1097 = BB 2003, 1300 = BKR 2003, 491 = DB 2003, 1622 = WM 2003, 1178

## Amtliche Leitsätze:

- 1. Besteht der geltend gemachte Schaden darin, dass der Schuldner die aus einer Patronatserklärung verpflichtete Person ausgeplündert und diese Sicherheit damit finanziell entwertet hat, kann der Gläubiger als Ausgleich in der Regel nicht eine eigene Patronatserklärung des Schuldners, sondern allein Geldersatz verlangen.
- 2. Der deliktische Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten, der die Entwertung der Haftungserklärung des Patrons durch Ausplünderung bewirkt hat, kann im Insolvenzverfahren über dessen Vermögen nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.